

*Peter Heesen*  
Bundesvorsitzender



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

Herrn  
Dr. Hans-Peter Friedrich  
Bundesminister des Innern  
Alt-Moabit 101 D  
**10559 Berlin**

Friedrichstraße 169/170  
D-10117 Berlin  
Telefon 030. 40 81-41 01  
Telefax 030. 40 81-41 99  
HeesenPe@dbb.de  
www.dbb.de

Berlin, ~~23~~ 23. Januar 2012  
GB-2-AB-bö

**Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Entscheidung des EuGH zur Rechtswidrigkeit der früheren Lebensaltersstufen im BAT im Hinblick auf die Thematik einer Altersdiskriminierung in der Bundesbesoldungsordnung A – aufsteigende Gehälter –**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

aufgrund der „Rechtswidrigkeit der Senioritätsbezahlung“ nach den europarechtlichen Vorgaben und Entscheidungen des EuGH und BAG – sowie vereinzelter nationaler verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung – sind eine große Vielzahl von Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richter und Soldatinnen/Soldaten des Bundes der Ansicht, dass Ihnen ggf. höhere besoldungsrechtliche Ansprüche zustehen, die vor einer höchstrichterlichen Klärung rechtswahrend und rechtssichernd geltend gemacht werden müssen.

Nach den eindeutigen Vorgaben der Europäischen Union und der Rechtsprechung des EuGH von September 2011 und des BAG von November 2011 ist festzustellen, dass die Gewährung einer höheren Bezahlung ausschließlich aufgrund des Lebensalters rechtswidrig und diskriminierend ist.

Die Vermeidung einer altersdiskriminierenden Bezahlung im Bund hat zur Ablösung des BAT durch den TVöD und zum Gesetz über die Neuordnung des Besoldungsrechts im Bund durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz geführt. In den Ländern fand im Tarifbereich ebenfalls eine fast vollständige Abkehr vom Aufrücken nach Lebensalter statt. Im Besoldungsbereich erfolgte bereits seit dem Dienstrechtsreformgesetz von 1997 ein Stufenaufstieg nach Besoldungsdienstalter und Leistung. Die alten Regelungen des BBesG a. F. bis August 2006 werden in einigen großen Ländern nach Artikel 125a GG noch fortgeführt. Die überwiegende Zahl der Länder nehmen zwischenzeitlich wie der Bund eine Besoldung ausschließlich nach Maßgabe des Erwerbs von beruflicher Erfahrung – völlig unabhängig vom Lebensalter – vor.

Im Hinblick auf die widerstreitenden rechtlichen Signale und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nur zu dem nach Artikel 9 GG ausgestalteten Regelungen des Tarifrechts europarechtliche und höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, sowie dem Rundschreiben des BMI vom 23. September 2011 (D 5 – 220 006/115), ist für den Besoldungsbereich festzustellen, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht unzweifelhaft feststeht, dass eine entsprechende diskriminierungsfreie Besoldung im Sinne der europäischen Rechtsvorgaben vor Erlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes gewährt wurde bzw. im Landesbereich durch die Fortgeltung des bis zum 31. August 2006 bundeseinheitlichen Besoldungsrecht – auch nach Überführung in Landesrecht – immer noch zum Teil gewährt wird.

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Materie in tatsächlicher, rechtlicher aber auch quantitativer Sicht wird seitens des dbb angeregt, anhand eines Musterverfahrens eine höchstrichterliche Klärung für den Besoldungsbereich herbeizuführen.

Für alle ggf. betroffenen Fälle des Bundes wäre es zur Vermeidung einer Vielzahl von Verwaltungsvorgängen und Verfahren im Sinne des Dienstherrn und der Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richter sowie Soldatinnen/Soldaten des Bundes sachdienlich, eine Musterverfahrensvereinbarung zu treffen. Diese sollte – wie auch in anderen Fällen – eine Regelung darüber enthalten, dass eine einmalige Antragstellung zur Rechtswahrung ausreicht, und dass diese Anträge unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum Ausgang des Musterverfahrens ruhend gestellt werden. Diese Vereinbarung wäre sodann durch Rundschreiben bekannt zu machen.

Wegen der Dimension des Problems und der weit verbreiteten Verunsicherung der Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richter und Soldatinnen/Soldaten wird um eine zeitnahe Mitteilung gebeten.

Mit den freundlichsten Grüßen



( Peter Heesen )  
- Bundesvorsitzender -